

Studien- und Prüfungsordnung
für den Weiterbildungs-Masterstudiengang
Unternehmensgründung und -führung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf
Vom 01.10.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1
Studienziel

- (1) Der Weiterbildungs-Masterstudiengang Unternehmensgründung und -führung soll Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung Management- und Beratungskompetenzen im Bereich der Gründung, der Führung, des Krisenmanagements und der Nachfolge kleiner und mittelständischer Unternehmen vermitteln. Zu diesen Kompetenzen gehören neben betriebswirtschaftlichem sowie rechtlichem Fach- und Methodenwissen auch entsprechende Managementtechniken und Sozialkompetenzen. Die Teilnehmer lernen in diesem Studiengang auch, die phasenspezifischen und strategischen Herausforderungen eines Unternehmens in der Gründung, Krise und Nachfolge zu analysieren und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal einzusetzen. Dabei gilt stets die marktgetriebene Behandlung eines Unternehmens als Teil eines innovativen Netzwerks.
- (2) Im Besonderen werden den Teilnehmern auch fachübergreifende und hoch praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu analysieren und zu führen. Durch diesen ganzheitlichen und praxisorientierten Ansatz wird es den Teilnehmern möglich, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern die Gesamtsteuerung eines KMU-Unternehmens zu übernehmen.
- (3) Dieses Studium soll die Absolventen für eine Position als Gründer, Übernehmer, Führungskraft oder unternehmensinterner oder –externer Consultant eines kleinen oder mittelständischen Unternehmens qualifizieren.

§ 2
Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Unternehmensgründung und -führung wird nachgewiesen durch:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einen Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist;

- eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums, wobei die Prüfungskommission über die Qualifiziertheit entscheidet;
 - den Nachweis guter Englischkenntnisse durch ein entsprechendes Zertifikat (TOEIC 750, TOEFL 550/213, GMAT 500).
- (2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte bis insgesamt 300 ECTS-Punkte erbracht sind. Fehlende ECTS-Punkte können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder Module eines grundständigen Hochschulstudiums nachgewiesen werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte anrechenbar. Eine Anrechnung von Berufspraxis auf noch fehlende ECTS-Punkte, kann nur erfolgen, wenn die nachgewiesenen Kompetenzen mit den in einem Praxissemester/Praxismodul in einem grundständigen Studiengang an der Hochschule Deggendorf gestellten Anforderungen gleichwertig sind.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 4

Module und Prüfungen

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und

ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

§ 6

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Auf Antrag des bzw. der Studierenden kann die Prüfungskommission die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen; sie kann dabei dies mit der Auflage verbinden, eine Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher beizufügen.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, die Masterarbeit und das Masterkolloquium entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.

§ 8

Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine – erfolgreiche - Prüfung ablegen, erhalten eine einfache Teilnahmebestätigung.

§ 9

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „M.B.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Für das Studienangebot, insbesondere die Zulassung, die Verfahrensfragen, Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten ergänzend die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf sowie der Immatrikulationssatzung – ohne die Ausschlussfristen zu Anmeldung und Zulassung - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die diesen Studiengang ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang
Unternehmensgründung und -führung an der Technischen Hochschule
Deggendorf

Übersicht über die Fächer

MBA Unternehmensgründung und -führung											
Curriculum MBA UGF		Semesterwochenstunden (SWS)				ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Gewicht für Gesamtnote: XX von 90 ECTS	Anzahl ECTS in Englisch	
Model Nr.	Model	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.						4. Sem.
1. Semester	UX-01	Ökonomische Grundlagen	6	x			10	S/SU/Ü	schrP 120 Min.	10	2
	UX-02	Strategisches Management	4	x			6	S/SU/Ü	PStA	6	
	UX-03	Finanzen und Controlling	4	x			6	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	6	
2. Semester	UX-04	Projekt- und Führungsmanagement	6		x		8	S/SU/Ü	PStA	8	5
	UX-05	Unternehmerrecht	6		x		8	S/SU/Ü	PStA	8	
	UX-06	Gründungs- und Innovationsmanagement	4		x		6	S/SU/Ü	PStA	6	4
3. Semester	UX-07	Entrepreneurship	4			x	7	S/SU/Ü	PStA	7	7
	UX-08	Unternehmenskommunikation	3			x	5	S/SU/Ü	PStA	5	
	UX-09	Unternehmensnachfolge	3			x	5	S/SU/Ü	PStA	5	0,5
	UX-10	Marketing und Vertrieb	4			x	5	S/SU/Ü	PStA	5	2,5
4. Semester	UX-11	Masterarbeit & Kolloquium				x	24	MA	MA & mdIP 30 Min.	24	
		Masterarbeit				x	22				
		Abchlusskolloquium				x	2				
Gesamt SWS		44	14	16	14					90	21
Gesamt ECTS			22	22	22	24	30				

Abkürzungen:
 ECTS European Credit Transfer System
 MA Masterarbeit
 PStA Prüfungs- und Studienarbeit
 schrP schriftliche Prüfung
 SU Seminaristischer Unterricht
 mdIP mündliche Prüfung

Stand: 13.11.2015

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 25.11.2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 25.11.2015.

i.V.
Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 25.11.2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.11.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.11.2015.